

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 20 août 1915*¹

1929. Kompensationen mit Deutschland und Österreich-Ungarn

Politisches Departement (Auswärtiges). Antrag vom 18. August 1915

In der dem Antrag des Politischen Departements vom 9. Juni und der Schlussnahme des Bundesrates vom 12. Juni lf. Js.² zu Grunde liegenden Verbalnote des Deutschen Auswärtigen Amtes hatte sich die kaiserliche Regierung bereit erklärt, an Stelle der bisher für gewisse Waren üblichen Einzelkompensationen Ausfuhrbewilligungen für die deutscherseits entbehrlichen Waren, deren Bezug die Schweiz infolge Mangels eigener Produktion wünscht, für den schweizerischen Bedarf ohne besondere Gegenleistung zu erteilen, sofern auch die Schweiz in gleicher Weise die Waren freigibt, welche sie entbehren und ohne Verletzung anderweitiger Bindungen abgeben kann.

Auf dieser Grundlage des generellen Warenaustausches an Stelle der Einzelkompensationen hat sich seither der deutsch-schweizerische Handelsverkehr abgespielt.

Dabei erheischen nun aber nachstehende Fragen, die für die Schweiz von hervorragender Bedeutung sind und die mit Rücksicht auf die Bindungen gegenüber

1. *Etaient absents: E. Schulthess et F. Calonder.*

2. *Cf. n° 131.*

der alliierten Staatengruppe eine besondere Gestaltung annahmen, eine besondere Behandlung:

- a. Die Zuckerfrage;
- b. die Lieferung von Heeresbedarf;
- c. die Einfuhr von Holz und Holzstoff;
- d. die Frage der Ausfuhr von Schienen, und
- e. die Frage des Ersatzes von Fabrikaten und Sparstoffen.

Sodann war es nötig, bei der engen wirtschaftlichen Verbindung zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn auch mit letzterer Regierung ähnliche Abreden zu treffen, wie sie in der eben angeführten Verbalnote mit Deutschland getroffen worden sind.

Zu diesem Zwecke waren in Berlin und nachher in Wien Verhandlungen gepflogen worden, mit welchen der Leiter des Kompensationsbureaus, Herr Nationalrat Schmidheiny, beauftragt worden war und über welche das Politische Departement schon in der Sitzung vom 10. August berichtet hat.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist in einem vom Politischen Departement vorgelegten Protokolle³ niedergelegt, mit welchem die, ebenfalls vorgelegten, Erläuterungen einzelner Positionen zu vergleichen sind.

Das Politische Departement bemerkt zu den einzelnen Anlagen folgendes:

«1. In Anlage A wird die gegenseitige Bereitwilligkeit ausgesprochen, soweit der eigene Bedarf und die eingegangenen Bindungen es gestatten, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen, und es soll auch in Österreich-Ungarn, wie in Deutschland, zum System der generellen Bewilligungen an Stelle der Einzelkompensationen übergegangen werden.

Der mit diesem Grundsatz scheinbar in Widerspruch stehende Satz 2 von Ziffer 3 der Anlage A hat gemäss den erläuternden Bemerkungen lediglich die Bedeutung, dass Österreich-Ungarn auf die Einzelkompensationen zurückgehen kann, sofern die Schweiz mit der ihr gemäss Anlage B obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung von Bannware erheblich im Rückstand bleiben sollte.

Bezüglich Garantieleistung für Verwendung der aus Österreich-Ungarn ausgeführten Waren und Verbleib derselben in der Schweiz wird sich Österreich-Ungarn vorläufig der Treuhandstelle Zürich bedienen.

2. Anlage B enthält die Bedingungen für die Zuckerbeschaffung aus Deutschland und Österreich-Ungarn. Es bedarf keiner weitem Ausführungen, um die Bedeutung der Zuckerversorgung für unsere Volkswirtschaft erkennen zu lassen, hängt doch die ganze Milchindustrie und mit ihr ein wesentlicher Teil der Milchproduktion, die Schokoladeindustrie, die Konservenfabrikation und die Confiserie von ungestörter Zuckerezufuhr ab, vom gewöhnlichen Konsum nicht einmal zu sprechen.

Durch die Verständigung ist der Bezug von 400 Wagen Zucker bis Ende des Jahres gesichert (Anlage B, Ziffern 2 und 3, Erläuterungen ad 3). Der Zucker wird mit 1500 Wagen von Deutschland, mit 2500 Wagen von Österreich-Ungarn

3. Reproduit en annexe.

geliefert, und es ist damit möglich gemacht, die mit beiden Ländern bestehenden alten Kontrakte mit ihren sehr günstigen Preisbedingungen zur Ausführung zu bringen.

Als Gegenleistung ist ausser der monatlichen Lieferung von 100 Wagen Käse und 50 Wagen kondensierter Milch die Abgabe von 3000 Wagen Bannware vorgesehen. Es sind das die Vorräte des deutschen und österreichischen Zentraleinkaufs an Reis, Mais, Gemüse, Kleie, Kastanien u.s.w., welche für deren Rechnung in der Schweiz lagern. Für die Lieferung dieser seit Monaten in der Schweiz vorhandenen, dem schweizerischen Konsum nicht dienstbaren Vorräte müssen wir uns die Ausfuhrmöglichkeit beschaffen, was ja eben, wie bekannt, durch die auf die Kompensationen bezüglichen Vorschriften des Importtrust-Abkommens geschehen soll.

3. Die Kriegstechnische Abteilung und der Generalstab haben eine Liste von Heeresbedarfsartikeln zusammengestellt, die der Delegierte des Politischen Departementes freizubekommen bestrebt war. Es ist dies der sog. «kleine Heeresbedarf» im Gegensatz zum sog. «grossen Heeresbedarf» (Haubitzen, Munition u.s.w.), über welchen in einem andern Zusammenhange berichtet wurde. Als Kompensationsobjekte sind 3200 Ballen Baumwolle in Aussicht genommen, doch behalten wir uns vor, zunächst noch durch eine Enquete festzustellen, dass diese für deutsche Rechnung in der Schweiz lagernde Baumwolle im Zeitraum in das Land kam, wo der Reexport solcher unbeanstandet war, und dass der eigene Bedarf resp. die eigene Versorgung mit Baumwolle die Ausfuhr eines solchen Quantum erlaubt (vergl. Anlage C).

4. Die Schweiz führt, trotz ihres sog. Holzreichtums, schon in normalen Zeiten sehr bedeutende Mengen von Holz und Holzstoffen von Deutschland und Österreich ein. Andererseits hat nun namentlich seit dem Kriege ein erheblicher Export von Holz nach Italien und Frankreich eingesetzt. Letzteres Holz dient zum grossen Teil militärischen Zwecken (Barackenbauten, Einrichtung der Schützengräben und dergl.). Es war daher naheliegend, dass die beiden Länder, die unsere Holzlieferanten sind, nicht nur die Bedingung der Nichtwiederausfuhr der eingeführten Holz mengen nach Italien und Frankreich aufstellten, sondern auch Garantien dafür verlangten, dass nicht etwa ein dem eingeführten entsprechendes Ersatzquantum ausgeführt werde. Nach vielen Bemühungen ist es gelungen, die Ausfuhrbeschränkung gegenüber Frankreich auf die monatlichen Durchschnittsmengen des Jahres 1913, gegenüber Italien auf 172 Wagen monatlich zu beschränken, wogegen dann die Ausfuhr von Brennholz, Rundholz, Brettern von geringer Dicke (sog. Kistenbretter), Parketthölzern, Schwellen und sodann von Holzstoff und Papierholz, an welchem letzterem unsere ganze Papierindustrie hängt, von Deutschland und Österreich-Ungarn freigegeben wurde. Ausgenommen sind Fasshölzer, Grubenholz, Kantholz und dicke Bretter über 30 mm, sodann die für Gewehrschäfte passenden Feinhölzer. (Vergl. Anlage D und Erläuterungen zu Ziff. 2 und 4.)

5. Die gleichen Erwägungen, die zur Holzausfuhrbeschränkung führen, haben auch zur Verhinderung der Ausfuhr von alten Schienen geführt, da diese beim Schützengrabenbau eine wichtige Rolle spielen. Das Ausfuhrverbot liegt übrigens

in unserem eigenen militärischen Interesse, da wir diese Materialien gegebenenfalls dringend notwendig hätten. Der Generalstab hat denn auch wiederholt auf eine möglichst scharfe Handhabung des Ausfuhrverbotes gedrängt.

Als Gegenleistung für diese, wie gesagt, auch in unserem eigensten Interesse liegende Einschränkung haben wir die Lieferung von 18 Tonnen Feldgrün für unsere neuen Uniformen, von 150 Tonnen Naphtaliwaschöl für unsere Gasfabriken und von 1000 Tonnen Teeröl zum Teeren der Bahnschwellen zugestanden erhalten, lauter Artikel, die wir dringend nötig haben. (Vergl. Anlage E.)

6. In der Anlage F ist endlich die Organisation einer Art von Kontokorrentverkehr im Austausch von sog. Sparstoffen (z.B. Kupfer, Nickel, Zinn und dergl.) gegen Fabrikate getroffen. Wir liefern die Sparstoffe, Deutschland und Österreich-Ungarn das aus ihnen erstellte Fabrikat, und zwar wird ein Verhältnis von 100–110% vorgeschrieben, wie es auch in den Einfuhrtrust-Verhandlungen vorgesehen ist (Anlage F und Ziffer 6 der Einleitung des Protokolls).»

Wie aus dem Schlusssatze der Einleitung des Protokolls zu entnehmen ist, kann jeder Teil von den Verabredungen zurücktreten, wenn der Einfuhrtrust (die sog. «Société suisse de surveillance») endgültig scheitern sollte. Wie sich die Verhältnisse in diesem Fall gestalten werden, ist heute noch ganz unsicher; insbesondere ist ganz ungewiss, ob und in welchem Umfange die Schweiz dann zumal die dem deutschen und österreichischen Zentraleinkauf gehörenden Bannwaren wird ausführen können. Die Schweiz muss sich also freie Hand wahren.

Die durch die Abreden geschaffene generelle gegenseitige Ausfuhrbewilligung entspricht nicht dem System der durch die Alliierten zu kontrollierenden Einzelkompensationen, wie sie im Einfuhrtrust vorgesehen werden. Man muss daher, wenn letzterer zustande kommt, zur Form der Einzelkompensation zurückgehen. *Deshalb und weil die Abreden betreffend Holz- und Schienenausfuhr ihrer Natur nach diskreter Natur sind, ist es absolut notwendig, dass sowohl die Existenz als der Inhalt der Abreden absolut geheim bleibt, und es sind daher Vertrag, Beilagen und Bundesratsbeschluss streng vertraulich zu behandeln.*

Zu bemerken ist noch, dass der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes sich mit dem Protokoll einverstanden erklärt hat.

Es wird beschlossen:

Der Bundesrat nimmt von den getroffenen Abreden genehmigende Kenntnis und ermächtigt das Politische Departement, das Einverständnis durch Verbalnote zu erklären.

20 AOÛT 1915

255

K (1) 2947

ANNEXE¹Wien, August 1915²

Über den gegenseitigen Ausfuhrverkehr zwischen der Schweiz und Österreich-Ungarn wird Folgendes vereinbart:

1.

Der Ausfuhrverkehr zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz im allgemeinen wird in der als Anlage A beigefügten Vereinbarung geregelt werden.

2.

Im besonderen wird der Ausfuhrverkehr in Lebens- und Futtermitteln bis zum 31. Dezember 1915 in der aus Anlage B ersichtlichen Weise geregelt.

3.

Über die Lieferungen für den schweizerischen kleinen Heeresbedarf und die Kompensationen hierfür sind die aus Anlage C ersichtlichen Abmachungen getroffen worden. Wegen des grossen Heeresbedarfs finden gesonderte Verhandlungen statt.

4.

Die Ausfuhr von Holz und Holzstoff wird gemäss Anlage D geregelt werden.

5.

Über die Ausfuhr von Schienen, Trägern, T, U und sonstigem fassonierten Eisen ist eine besondere Vereinbarung in Anlage E enthalten.

6.

Die Ausfuhr von Fabrikaten gegen Ersatz der zu ihrer Herstellung verwendeten Sparstoffe ist zwischen Deutschland und der Schweiz durch die Vereinbarung Anlage F geregelt worden. Nachdem durch diese Vereinbarung für alle wichtigen Fälle sichergestellt ist, dass Fabrikate und Sparstoffe auch tatsächlich zum Austausch gelangen, wird für etwaige sonstige Fälle und die Übergangszeit vereinbart, dass der Austausch dadurch vollzogen werden soll, dass kurzerhand Bewilligungen in Bern ausgewechselt werden. Diese werden nötigenfalls zunächst ohne Absender und Empfänger ausgestellt und später ausgetauscht.

Es besteht Einverständnis, dass dieser Verkehr auf gleicher Grundlage auch zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und der Schweiz andererseits stattfinden soll.

7.

Die Abmachungen mit der Schweiz treten nach endgültiger Genehmigung sofort in Kraft. Sollte die «Société suisse de surveillance» endgültig scheitern, so kann jeder Teil zurücktreten.

1. *Le document est signé par Glück, Lers et une troisième personne dont la signature n'a pu être déchiffrée.*

2. *Le document n'est pas daté. En s'y référant, le DPF parlera des arrangements du 5 août 1915. Cf. n° 190.*

A.

Über die Behandlung der gegenseitigen Ausfuhr ist zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz folgendes vereinbart worden:

1. Die Schweiz wird, soweit der eigene Bedarf und die eingegangenen Bindungen es gestatten, Ausfuhrbewilligungen in tunlichst weitem Umfang ohne Einzelkompensationen erteilen.

2. Die Schweiz wird Bewilligungen nur dann geben, wenn sie von der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern beantragt werden, soweit es sich nicht um Artikel schweizerischer Herkunft handelt, bei denen die genannte Gesandtschaft nach näherer Vereinbarung mit der schweizerischen Regierung ausdrücklich hierauf verzichtet hat.

3. Ebenso werden von Österreich-Ungarn die entbehrlichen Waren, deren Bezug für die Schweiz infolge Mangels eigener Produktion nötig ist, für den schweizerischen Bedarf freigegeben werden. Doch behält sich Österreich-Ungarn vor, Waren zu Kompensationszwecken insoweit zurückzuhalten, als dies erforderlich ist, um aus der Schweiz Produkte zu erhalten, welche infolge der Bindung der Schweiz den Feinden gegenüber anders nicht zu erhalten sind.

4. Beide Teile werden zur Kontrolle, dass sie nach besten Kräften die gegenseitige Ausfuhr fördern, einander jede gewünschte Auskunft hierüber, insbesondere durch Mitteilung monatlicher Ausfuhrstatistiken, geben.

5. Bezüglich der Garantieleistung für die Verwendung und den Verbleib der österreichischen oder ungarischen Waren in der Schweiz wird Österreich-Ungarn sich der von der Schweiz mit Deutschland vereinbarten Einrichtungen, bzw. ähnlicher eigener, bedienen.

B.

In Ausführung der gleichzeitig von Österreich-Ungarn und Deutschland mit der Schweiz über die Behandlung der gegenseitigen Ausfuhr getroffenen allgemeinen Abreden wird bezüglich der Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln bis zum 31. Dezember 1915 folgendes vereinbart:

1. Österreich-Ungarn und die Schweiz werden auch an Lebens- und Futtermitteln aller Art einander alles abgeben, was sie mit Rücksicht auf den eigenen Bedarf und die Preisgestaltung entbehren können.

Die Schweiz muss jedoch, mit Rücksicht auf die anderweit eingegangenen Bindungen, den Vorbehalt machen, dass sie an strengster Bannware an Österreich-Ungarn und Deutschland zusammen nur 3000 Wagen abgeben wird.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen nicht durch die Entscheidung darüber aufgehoben werden soll, ob und wie eine Sendung von den 3000 Wagen abzuschreiben ist. Hierüber wird man sich vielmehr nachträglich zu verständigen haben.

2. Österreich-Ungarn und Deutschland verpflichten sich, jeder für seinen Anteil, der Schweiz vom 1. August bis zum 31. Oktober 1915 1000 Wagen Zucker monatlich freizugeben. Von dieser Menge werden Österreich-Ungarn und Deutschland je die Hälfte übernehmen.

3. Sofern der Schweiz noch ein Anspruch auf kompensierten Zucker gegen Österreich-Ungarn zusteht, werden die bezüglichen Mengen von Österreich-Ungarn bis zum 31. Dezember 1915 nachgeliefert werden.

4. Es besteht Einverständnis darüber, dass für die Zeit vom 1. Januar 1916 ab die Zuckerversorgung der Schweiz und die Kompensationen hierfür neuregelt werden.

5. Die Schweiz wird Ausfuhrbewilligungen für Lebens- und Futtermittel nur auf Antrag der österreichisch-ungarischen bzw. der deutschen Gesandtschaft in Bern erteilen, insoweit diese nicht nach näherer Vereinbarung mit der Schweiz auf die vorgenannte Beschränkung verzichten. Die Gesandtschaften werden sich über die zu stellenden Anträge untereinander und mit dem Landwirtschaftsdepartement verständigen, damit von vornherein Begehren vermieden werden, deren Erfüllung der Schweiz, mit Rücksicht auf anderweitige Bindungen, den Inlandsbedarf und die Preisgestaltung im einzelnen Falle nicht wohl zugemutet werden kann.

6. Die Schweiz verpflichtet sich, bis zum 31. Dezember 1915 an Österreich-Ungarn und Deutschland monatlich mindestens 100 Wagen Käse und 50 Wagen kondensierte Milch freizugeben.

C.

Kleiner Heeresbedarf

1. Herr Nationalrat Schmidheiny übergibt eine Ausfuhrbewilligung über 3200 Ballen Baumwolle mit der Massgabe, dass über die auf diese Bewilligung auszuhändigenden Posten noch eine Verständigung erzielt werden wird.

2. Dafür werden die jetzt vorliegenden Anträge der Kriegstechnischen Abteilung, soweit sie nicht in der Abmachung über den grossen Heeresbedarf erwähnt sind, im Rahmen des irgend Entbehrlichen bewilligt.

D.

Ausfuhr von Holz und Holzstoff.

1. Die Schweiz verpflichtet sich, nach Italien monatlich nicht mehr als 40 Wagen Bauholz und 120 Wagen sonstiges Holz und 12 Wagen Holzstoff auszuführen oder über ein anderes kriegführendes Land ausführen zu lassen. Sie erklärt, dass diese Ausfuhr nur zur Deckung der für sie unbedingt notwendigen Gegenleistungen erfolgt und deshalb nur vollzogen wird, soweit Italien diese Gegenleistung effektiv bewirkt.

Die Schweiz verpflichtet sich, die Ausfuhr von Holz und Holzstoff nach Frankreich nur zu den monatlichen Durchschnittsmengen des Jahres 1913 zuzulassen.

2. Deutschland und Österreich-Ungarn werden die Ausfuhr von Fassholz, Grubenholz, Bauholz und Brettern von über 30 mm Stärke bis auf weiteres nicht gestatten.

3. Sie werden Schwellen, soweit sie entbehrlich sind, nur an schweizerische Bahnen abgegeben.

4. Brennholz und Papierholz, sowie alles übrige Holz, z. B. Rundholz und Parketthölzer, Bretter bis auf 30 mm Dicke, Holzstoff usw., werden freigegeben, soweit diese entbehrlich sind und deren Verbleib in der Schweiz gesichert ist und insoweit als das Quantum dem schweizerischen Bedarf (Einfuhr und Ausfuhr) zu Friedenszeiten entspricht.

E.

Ausfuhr von Schienen usw.

1.

Die Schweiz verpflichtet sich, die Ausfuhr von Schienen jeder Art, insbesondere auch alter Schienen, von Trägern, T-, U- und sonstigem fassonierten Eisen nach Italien, auch auf dem Umweg über Frankreich, zu verhindern.

2.

Deutschland bewilligt dafür die Ausfuhr von

a) 18 t Feldgrün in 6 Monatsraten an die Kriegstechnische Abteilung.

b) 150 t Naphtalinwaschöl in 5 Monatsraten an den Verband schweizerischer Gaswerke gegen 3000 t Teer.

c) Bis 1. Oktober 500 t (einschliesslich der bereits bewilligten 250 t) und bis 31. Dezember weitere 500 t Teeröl an die Direktion der Bundesbahnen. Das Reichsmarineamt wird diese Lieferung durch Erteilung der erforderlichen Ermächtigungen und Freigabescheine gewährleisten. Das Reichsmarineamt behält sich jedoch vor, seine Entschliessung wegen der letzteren 500 t nachzuprüfen, wenn veränderte Verhältnisse dazu zwingen sollten.

3.

Die Schweiz behält sich das Recht vor, falls die tatsächliche Lieferung der unter Ziffer 2 zu a) bis c) genannten Posten nicht zu erreichen sein sollte, die zu a. erwähnte Ausfuhr in entsprechendem Umfang zuzulassen.

4.

Falls Italien den Vertrag mit den Bundesbahnen über Schienenlieferung wegen Nichterfüllung annulliert und ein anderweitiger Verkauf zu gleichem Preise nicht möglich sein sollte, ist das preussische Kriegsministerium bereit, die Schienen zu dem von Italien in der Januarauktion bewilligten Preis zu übernehmen oder den Mindererlös zu vergüten. Herr Nationalrat Schmidheiny ist der Meinung, dass dieses Risiko sehr gering sein werde.

F.

Um die Ausfuhr der von der Schweiz benötigten Fabrikate gegen Ersatz der zu ihrer Herstellung notwendigen Sparstoffe zu fördern, wird zwischen der schweizerischen und der deutschen Regierung folgendes vereinbart:

1. Die schweizerische Regierung unterhält in Deutschland nach näherer Vereinbarung Lager der betreffenden Sparstoffe, über welche die schweizerische Gesandtschaft in Berlin das alleinige Verfügungsrecht hat.

2. Die deutsche Regierung verpflichtet sich hiermit, für den nach Beendigung des Verfahrens nicht verbrauchten Rest die Wiederausfuhr nach der Schweiz zu gestatten.

3. Sofern der Ausfuhr eines Fabrikats keine anderen Bedenken entgegenstehen als die Frage des Ersatzes des Sparstoffs, wird in dem näher festgelegten Verfahren Ausfuhrbewilligung gegen Freigabeschein von 110% des Sparstoffs ausgetauscht. Das auswärtige Amt übernimmt hiermit die formelle Verpflichtung, den letztgenannten Schein erst dann weiterzugeben, wenn auch die Ausfuhrbewilligung nebst sonstigen Dokumenten ausgehändigt ist.

4. Die exportierende Firma muss sich in jedem einzelnen Fall verpflichten, der schweizerischen Regierung auf deren Wunsch die erfolgte Ausfuhr nachzuweisen.

5. Wenn ein Fabrikat nicht ausgeführt wird, wird auf Antrag der schweizerischen Regierung der entsprechende Betrag von 110% dem vom auswärtigen Amt geführten Sparstoffkonto wieder gutgeschrieben.

6. Das auswärtige Amt hat die Befugnis, die weitere Vermittlung einzustellen, sobald ein Sparstoffkonto nicht genügend aufgefüllt bleibt.